

Regierungsrat

*Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch*

Bundesamt für Umwelt, Wald
und Landschaft
3003 Bern

17. August 2004

Verzicht auf die Aufgaben des Bundes im Bereich der Tankanlagen

Stellungnahme zu einer Teilrevision des Gewässerschutzgesetzes, einer Anpassung der Gewässerschutzverordnung sowie der Aufhebung der Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. Juni 2004 ersuchen Sie uns, zu den oben erwähnten Anpassungen der Gewässerschutzgesetzgebung Stellung zu nehmen. Wir kommen dieser Aufforderung gerne nach.

1 Grundsätzliches

Wir haben Verständnis dafür, dass im Rahmen des Entlastungsprogrammes des Bundes auch Verzichtsmassnahmen im Bereich des Gewässerschutzes geprüft bzw. umgesetzt werden sollen. Das gewählte Vorgehen bezüglich der Teilrevision der Gewässerschutzgesetzgebung sowie der Aufhebung der Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) verlief aber bezüglich Information und Koordination aus unserer Sicht nicht wunschgemäss. Wir sind überzeugt, dass mit einem rechtzeitigen und umfassenden Einbezug der Kantone, welchen in diesem Bereich traditionsgemäss der grösste Teil der Vollzugsaufgaben obliegt, eine für alle beteiligten Akteure bessere Lösung hätte gefunden werden können. Das gewählte Vorgehen birgt nun aufgrund der knappen Zeitvorgaben die Gefahr, dass eine letztlich nicht vollständig durchdachte und entsprechend nicht ausgereifte Lösung in Kraft gesetzt wird, welche insbesondere den Kantonen im Vollzug – zumindest während einer Übergangszeit – mehr Aufwand als Entlastung bringen könnte.

Grundsätzlich betrachten wir die Veränderungen aber auch als Chance, den zukünftigen Vollzug im Bereich wassergefährdende Flüssigkeiten effektiver und auch effizienter zu gestalten, als dies in der Vergangenheit möglich gewesen ist (z.B. Verzicht auf eine Meldepflicht, generelle Befreiung von Kleintanks von der Bewilligungspflicht etc.). Im Sinne eines konstruktiven Beitrages haben wir die folgenden Anträge und Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Änderungen formuliert. Wir hoffen, da-

mit zu einer Vereinfachung des kantonalen Vollzugs beitragen zu können, ohne allzu grosse Abstriche beim präventiven Gewässerschutz in Kauf zu nehmen.

Die Meldepflicht für die nicht bewilligungspflichtigen Anlagen ist neu nicht mehr vorgesehen. Damit wird der Tankkataster nicht mehr im bisherigen Umfang geführt werden können. Nach intensiver interner Diskussion sind wir zum Schluss gekommen, dass wir den Verzicht auf die Meldepflicht unterstützen. Es ist nämlich bereits heute so, dass wir nur einen Bruchteil der meldepflichtigen Anlagen effektiv auch gemeldet erhalten. Damit ist der Kataster bereits heute nicht mehr vollständig. Mit einer weiter bestehenden Meldepflicht müssten wir grundsätzlich dafür sorgen, dass wir die Anlagen auch gemeldet erhalten. Wir schätzen, dass unser Aufwand dafür vergleichbar oder vielleicht noch grösser wäre, als wenn wir die Anlagen weiterhin bewilligen müssten. Dies kann nicht der Sinn dieser Teilrevision der Gewässerschutzgesetzgebung sein.

Wir werden damit in Kauf nehmen müssen, dass wir über keinen vollständigen Kataster mehr verfügen. Wir bevorzugen diesen bewussten Entscheidung, als stattdessen über einen scheinbar vollständigen Kataster zu verfügen, auf den gleichwohl kein Verlass mehr sein wird. Bei Bedarf muss künftig im Einzelfall, d.h. zum Beispiel bei Naturkatastrophen oder festgestellten Verunreinigungen von Wasser oder Untergrund und damit in der Regel örtlich beschränkt, abgeklärt werden, wo überall Tankanlagen vorhanden sind. Da dieser Fall nicht häufig auftreten sollte, ist dies aus heutiger Sicht zu verantworten. Andernfalls müsste dann zu einem späteren Zeitpunkt wiederum darauf zurückgekommen werden.

2 Anträge und Bemerkungen zu den einzelnen vorgeschlagenen Änderungen

2.1 Änderungen im Gewässerschutzgesetz (GSchG)

2.1.1 Art. 4 GSchG Begriffe

Im Gewässerschutzgesetz (GSchG) sind in Art. 4 einige wenige Begriffe definiert. Die Gewässerschutzverordnung (GSchV) beinhaltet keine zusätzlichen Begriffe, in einem Glossar zu dieser Verordnung sind aber zahlreiche Begriffsdefinitionen vorhanden. Die Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten definiert in Art. 2 wesentliche Begriffe für den Vollzug dieser Verordnung. Mit der Revision ist einzig vorgesehen, eine vereinfachte Definition der wassergefährdenden Flüssigkeiten neu ins Gewässerschutzgesetz aufzunehmen. Damit wären künftig zahlreiche Begriffe, welche für das Verständnis der Gesetzgebung und zur Klärung des Vollzugs unbedingt notwendig sind, nicht mehr definiert.

Aus diesem Grund stellen wir den Antrag, einerseits die Begriffsdefinition der wassergefährdenden Stoffe zu präzisieren und wenn immer möglich anzulehnen an international anerkannte Normen und andererseits die Begriffe, wie sie in der heutigen VWF vorkommen, wie z.B. **Anlagen, Lageranlagen, Betriebsanlagen, Umschlagsplätze, apparative Vorrichtungen, Kreisläufe** etc., zwingend in einer geeigneten Form und an geeigneter Stelle rechtsverbindlich zu definieren.

2.1.2 Art. 19 GSchG, Abs. 2

Auf diesen Absatz bezieht sich die Bewilligungspflicht für die Erstellung oder Änderung von Anlagen in den besonders gefährdeten Bereichen gemäss GSchV Art. 32. Eine Bewilligungspflicht für die La-

gerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten in den übrigen Bereichen ist deshalb gar nicht mehr vorgesehen. Aus unserer Sicht sollten jedoch für

- erdverlegte Anlagen zur Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten,
- Kreisläufe mit Wärmeträgerflüssigkeiten, die dem Boden Wärme entziehen oder abgeben (Erdsonden) und
- im Einzelfall auch für Anlagen, die aufgrund ihres Gefahrenpotenzials die Gewässer schwerwiegend schädigen könnten

eine generelle Bewilligungspflicht, auch ausserhalb der besonders gefährdeten Bereiche, gelten. Bei erdverlegten Anlagen können Flüssigkeitsverluste nicht in jedem Fall rechtzeitig erkannt werden, und ein aufwändiger Sanierungsbedarf wird dann in diesen Fällen früher oder später auftreten, auch wenn nutzbare Grundwasservorkommen nicht unmittelbar betroffen sind. Zudem sollten fallweise für besonders gefährliche Flüssigkeiten, wie chlorierte Kohlenwasserstoffe etc., auch für Lagerbehälter kleiner 4'000 l in den besonders gefährdeten Bereichen oder aber für bestimmte Grosstankanlagen ausserhalb der besonders gefährdeten Bereiche eine Bewilligungspflicht bestehen.

Antrag:

Art. 19 des GSchG bzw. Art. 32 der GSchV ist so zu ergänzen bzw. abzuändern, dass für die drei oben aufgeführten Fälle eine Bewilligungspflicht besteht.

Da diese Artikel bei der jetzigen Systematik die Bewilligungspflicht für die besonders gefährdeten Bereiche regeln, ist allenfalls ein zusätzlicher Artikel (oder Ergänzung von Art. 22?) mit folgenden Inhalten einzufügen:

Die Erstellung und Änderung von erdverlegten Anlagen zur Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten und von Kreisläufen mit Wärmeträgerflüssigkeiten, die dem Boden Wärme entziehen oder abgeben, ist bewilligungspflichtig.

Die Behörde kann im Einzelfall Anlagen, die aufgrund ihres Gefahrenpotenzials die Gewässer schwerwiegend schädigen könnten, einer Bewilligungspflicht unterstellen.

2.1.3 Art. 22 GSchG, Abs. 2^{bis}

Mit der Lockerung der Vorschriften wird es in Zukunft noch wichtiger, dass Arbeiten an Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten sachgerecht ausgeführt werden. Die Erstellung, Änderung, Wartung und Ausserbetriebnahme von solchen Anlagen darf nur durch entsprechend ausgebildete und erfahrene Personen durchgeführt werden. Nur so kann der Stand der Technik gewährleistet werden. Damit wird eine vergleichbare Regelung eingeführt, wie sie für die Inhaber von Abwasseranlagen, Lagereinrichtungen und technischen Aufbereitungsanlagen für Hofdünger sowie von Raufuttersilos in Art. 15 GSchG bereits besteht. In Absatz 2 von Art. 15 GSchG ist explizit ausgeführt, dass die kantonale Behörde dafür sorgt, dass die Anlagen periodisch kontrolliert werden. Sinngemäss sollte nun auch in Art. 22 GSchG diese Kontrollmöglichkeit explizit aufgeführt werden.

Antrag:

Abs. 2^{bis} GSchG ist wie folgt zu ergänzen:

^{2bis} ...dass der Stand der Technik eingehalten wird.

Die kantonale Behörde sorgt dafür, dass die Einhaltung dieser Bestimmungen kontrolliert wird.

2.1.4 Art. 22 GSchG, Abs. 2^{ter}

Die Prüfung von Anlageteilen durch den Hersteller ist mit der vorliegenden Formulierung in Abs. 2^{ter} ungenügend und unbefriedigend vorgeschrieben. Die auferlegte Prüfung muss in irgendeiner Form umschrieben werden, und es ist auch zu bezeichnen, wer als Prüfstelle anerkannt ist. Es kann nicht sein, dass sich künftig die kantonalen Fachstellen mit nicht nach klaren Grundsätzen verfassten Prüfungsberichten auseinandersetzen müssen. Wir fordern hier eine für die ganze Schweiz einheitliche und klare Regelung.

Eine solche Anerkennung kann allenfalls über die Akkreditierungsstelle SAS des Bundes erfolgen, dies müsste allerdings so im GSchG festgehalten werden.

Antrag:

Abs. 2^{ter} ist konkreter zu formulieren, so dass für alle Akteure klar ist, wer für die Anerkennung der Prüfberichte zuständig ist und wie die Prüfungen vorzunehmen sind.

2.2 Änderungen in der Gewässerschutzverordnung (GSchV)

2.1.5 Art. 32 GSchV, Abs. 1

Der Vorschlag des Bundes sieht für Anlagen zur Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten nur noch eine Bewilligungspflicht in Grundwasserschutzzonen und -arealen vor sowie für Umschlagplätze für wassergefährdende Flüssigkeiten in den besonders gefährdeten Bereichen.

Die Formulierung für die Anlagen zur Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten wurde offenbar bewusst so gewählt, damit die Kantone weiterhin die Möglichkeit haben, die Bewilligungspflicht auf die gemäss Art. 10 VWF bewilligungspflichtigen Lageranlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten zu beschränken oder eher auszuweiten, da ja in der Verordnung explizit nur noch die Bewilligung innerhalb von Grundwasserschutzzonen und -arealen verlangt wird.

Um einerseits einen einheitlichen Vollzug zu ermöglichen, wie er derzeit von der Politik vehement gefordert wird, und um andererseits einen möglichst klaren und auch verständlichen Vollzug zu ermöglichen, schlagen wir stattdessen folgende Regelung vor:

- Eine generelle Bewilligungspflicht für erdverlegte Anlagen, unabhängig von der Behältergrösse, vgl. dazu auch unsere Bemerkungen in Abschnitt 2.1.2.
- Eine generelle Bewilligungspflicht für Anlagen zur Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten in Grundwasserschutzzonen und -arealen, wie vorgesehen.
- Eine generelle Bewilligungspflicht für freistehende Lagerbehälter ab einer Grösse von 4'000 Liter pro Behälter innerhalb der besonders gefährdeten Bereiche (A_u, A_o, Z_u, Z_o und Grundwasserschutzzonen und -areale), also nicht nur innerhalb der Grundwasserschutzzonen und -areale, wie explizit vorgesehen.

Damit würden Kleintankanlagen generell von der Bewilligungspflicht befreit, sofern sie sich nicht in einer Grundwasserschutzzone oder in einem Grundwasserschutzareal befinden. Wir sind der Meinung, dass mit dieser Lösung die Vorgaben für die Ersteller und Inhaber von Anlagen besser verständlich sind als mit den aktuellen Vorschriften (keine Ausnahmeregelungen) und weiterhin ein angepasster präventiver Grundwasserschutz gewährleistet wird. Die Abnahme der Anlagen durch die Behörde, die vorzunehmenden Kontrollen, die Meldung der Ausserbetriebnahme etc. sind jeweils gemäss GSchV Art. 32 Abs. 4 in der Bewilligung des Kantons zu regeln.

Antrag:

Art. 32 GSchV soll wie folgt ergänzt werden:

Abs. 2 ergänzen

g.

h.

i. *Freistehende Anlagen zur Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten mit einem Nutzvolumen pro Lagerbehälter von mehr als 4'000 Liter (also nicht nur innerhalb der Grundwasserschutzzonen*

und--arealen, wie in Buchstabe g bereits gefordert, sondern auch in den übrigen besonders gefährdeten Bereichen).

2.1.6 Übergangsbestimmungen (V):

Der bisherige Art. 26 Abs. 1 ist in analoger Form in die Gewässerschutzverordnung zu übernehmen, um zu gewährleisten, dass bereits bestehende Anlagen und Anlageteile weiter betrieben werden können, solange diese funktionstüchtig sind. Damit kann den Anlageinhaberinnen und -inhabern eine gewisse Rechtssicherheit für die bestehenden Anlagen garantiert werden.

Antrag:

In der GSchV ist ein Passus analog den Übergangsbestimmungen aus dem bisher in der VWF enthaltenen Art. 26 Abs. 1 einzufügen.

z.B.

Anlagen und Anlageteile, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung vorschriftsgemäss erstellt wurden, dürfen so lange weiterbetrieben werden, wie sie dem bisherigen Recht entsprechen, funktionstüchtig sind und keine konkrete Gefahr einer Verunreinigung eines Gewässers darstellen.

Erdverlegte einwandige Lagerbehälter, welche obige Anforderungen erfüllen, können jedoch längstens bis am 1. Januar 2015 weiterbetrieben werden.

3 Schlussbemerkungen

Abschliessend bleibt festzuhalten, dass der Stand der Technik für den Anlagebau und den Anlagunterhalt sowie die anerkannten Regeln der Technik für die durchzuführenden Unterhalts- und Kontrollarbeiten im Rahmen einer schweizweit verbindlichen Richtlinie unbedingt definiert werden müssen. Weiter muss zwingend eine klarere Regelung betreffend der Prüfung von Anlagen und Anlageteilen gemäss Art. 22 Abs. 2^{ter} erarbeitet werden. Es ist dabei sicherzustellen, dass mit der Inkraftsetzung der geänderten Gewässerschutzgesetzgebung diese Richtlinien allen Akteuren zur Verfügung stehen. Nur so kann ein koordinierter und einheitlicher kantonaler Vollzug gewährleistet und sichergestellt werden.

Für die Möglichkeit, zu den vorgeschlagenen Änderungen eine Stellungnahme abgeben zu können, bedanken wir uns bestens.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.

Ruth Gisi

Frau Landammann

sig.

Dr. Konrad Schwaller

Staatsschreiber